



Abteilung III
C-5365/2018

Urteil vom 14. Mai 2019

Besetzung

Einzelrichter Michael Peterli,
Gerichtsschreiberin Susanne Fankhauser.

Parteien

A._____, (Bosnien-Herzegowina),
Zustelladresse: c/o B._____,
Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA,
Vorinstanz.

Gegenstand

Invalidenversicherung, einmalige Abfindung
(Verfügung vom 30. Juli 2018).

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt,

dass die IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA mit Verfügung vom 30. Juli 2018 A._____ eine einmalige Abfindung in der Höhe von CHF 69'113.- (anstelle einer Invalidenrente) sowie CHF 4'500.- (anstelle einer Kinderrente) zugesprochen hat,

dass A._____ diese Verfügung mit Beschwerde vom 14. September 2018 beim Bundesverwaltungsgericht angefochten und gleichzeitig um Befreiung von Gerichtskosten ersucht hat,

dass das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) in Verbindung mit Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG (SR 831.20) und Art. 33 Bst. d VGG zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der IVSTA zuständig ist,

dass der Instruktionsrichter mit Zwischenverfügung vom 13. März 2019 das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Befreiung von Gerichtskosten) abgewiesen hat, weil der Beschwerdeführer trotz entsprechender Aufforderung seine finanziellen Verhältnisse nicht hinreichend dargelegt hat und eine prozessuale Bedürftigkeit aufgrund der Akten nicht als erstellt gelten konnte,

dass der Beschwerdeführer gleichzeitig aufgefordert worden ist, bis zum 29. April 2019 einen Kostenvorschuss von CHF 800.- zu leisten, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

dass die Zwischenverfügung vom 13. März 2019 dem Beschwerdeführer am 14. März 2019 zugestellt worden ist,

dass der Beschwerdeführer den Vorschuss innert der gesetzten Frist nicht geleistet hat,

dass somit androhungsgemäss und im einzelrichterlichen Verfahren auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (vgl. Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG),

dass die Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden können, wenn Gründe in der Sache oder in der Person der Partei es als unverhältnismässig erscheinen lassen, diese der Partei aufzuerlegen (Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben)
- das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben)

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Michael Peterli

Susanne Fankhauser

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: